

Artikel 49

Bewilligungsgesuche

¹ Der Arbeitgeber hat Gesuche für die im Gesetze vorgesehenen Bewilligungen rechtzeitig einzureichen und zu begründen sowie die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

² Kann in dringlichen Fällen das Gesuch für eine Arbeitszeitbewilligung nicht rechtzeitig gestellt werden, so hat der Arbeitgeber dies so rasch als möglich nachzuholen und die Verspätung zu begründen. In nicht voraussehbaren Fällen von geringfügiger Tragweite kann auf die nachträgliche Einreichung eines Gesuches verzichtet werden.

³ Für Arbeitszeitbewilligungen dürfen lediglich mässige Kanzleigebühren erhoben werden.

Allgemeines

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat nach dem Arbeitsgesetz in folgenden Fällen um eine amtliche Bewilligung nachzusuchen:

- Ausnahmbewilligung für die Arbeitszeit (Art. 17 ArG: Nachtarbeit, Art. 19 ArG: Sonntagsarbeit, Art. 24 ArG: ununterbrochener Betrieb)
- Ausnahmbewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher (Art. 31 Abs. 4 ArG)
- Betriebsbewilligung (Art. 7 Abs. 3 ArG)
- Ausnahmbewilligung (Art. 39 ArGV 3 und Art. 27 ArGV 4).

Absatz 1

Die zuständige Behörde muss vor Erteilung einer Bewilligung das Gesuch auf seine Rechtmässigkeit prüfen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber das Gesuch rechtzeitig einzureichen hat. Gesuche sind zu begründen und müssen die erforderlichen Angaben enthalten. Diese Angaben sind in den verschiedenen Verordnungen aufgeführt (z.B. in Art. 41 ArGV 1 zur Arbeits- und Ruhezeit, in Art. 42 ArGV 4 zur Betriebsbewilligung).

Gesuche sind in der Regel schriftlich an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.

Absatz 2

Für ausserordentliche Nacht- oder Sonntagsarbeit kann in dringlichen oder nicht voraussehbaren Fällen das Gesuch für eine Arbeitszeitbewilligung nachträglich eingereicht werden. Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn sich ein dringendes Bedürfnis im Sinne von Artikel 27 ArGV 1 so spät manifestiert, dass es nicht mehr möglich ist, Ende Woche bei der zuständigen Behörde um eine Bewilligung für Sonntagsarbeit anzufragen. Gleiches gilt für Nachtarbeit, wenn die Büros der zuständigen Stelle bereits geschlossen sind. In solchen Fällen ist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin verpflichtet, das Gesuch so rasch als möglich nachzureichen und die Gründe für die Verspätung aufzuführen.

In Fällen, die weder voraussehbar noch mit Pikettendiensten (Art. 14 und 15 ArGV 1) oder Überzeitarbeit in Sonderfällen (Art. 26 ArGV 1) in Zusammenhang stehen und die von geringfügiger «Tragweite» sind, muss nachträglich kein Gesuch eingereicht werden. Dies trifft beispielsweise zu auf eine unvorhersehbare Arbeitszeitüberschreitung von weniger als einer Stunde in einer Nacht- oder Sonntagschicht.

Art. 49

ArG

Wegleitung zum Arbeitsgesetz
VI. Durchführung des Gesetzes
3. Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Art. 49 Bewilligungsgesuche

Absatz 3

Für Arbeitszeitbewilligungen dürfen lediglich mässige Kanzleigebühren erhoben werden. Sie verbie-

tet es hingegen, Gebühren mit fiskalischem Charakter zu erheben. In den einzelnen Kantonen ist die Höhe der Gebühren unterschiedlich.